

## 415 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

# Bericht und Antrag

## des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform

betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, abgeändert wird.

Die Abgeordneten Reich, Ferdinanda Flossmann, Dipl.-Ing. Pius Fink, Maria Enser, Dr. Hofeneder, Rosa Rück, Kranebitter und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 2. Dezember 1954 einen Antrag, betreffend Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (131/A) eingebracht, der dem Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform zugewiesen worden ist.

Anlaß für diesen Antrag bilden Anträge der Abgeordneten Reich und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes zur Erleichterung eines Ausgleichs der Mehrbelastung der Familien mit Kindern (Familienlastenausgleich) (78/A) und der Abgeordneten Ferdinanda Flossmann und Genossen, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Familienbeihilfen (79/A). Diese beiden Anträge wurden dem Finanz- und Budgetausschuß zur Beratung zugewiesen. Schon zu Beginn der Beratungen über diese Anträge ergaben sich Zweifel darüber, ob Maßnahmen, wie sie in den beiden Anträgen enthalten sind, in Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich Sache des Bundes sind. Auf Anregung des Bundeskanzleramtes hat die Bundesregierung den Verfassungsgerichtshof im Verfahren nach Art. 138 Abs. 2 B.-VG. mit diesen Gesetzentwürfen befaßt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 21. Juni 1954, K II-3, 4/54/17, folgenden Rechtssatz aufgestellt: „Maßnahmen zur Erleichterung der Familiengründung und zur Hebung der Geburtenfreudigkeit durch Gewährung von Familienbeihilfen fallen unter den Kompetenztatbestand ‚Bevölkerungspolitik‘ des Art. 12 Z. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929.“ Dieser Rechtssatz ist mit

Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 22. Juni 1954 im Bundesgesetzblatt unter Nr. 159/1954 veröffentlicht worden.

Im Zuge der weiteren Beratungen des Finanz- und Budgetausschusses beziehungsweise des hierfür bestellten Unterausschusses über die beiden genannten Initiativanträge ist die übereinstimmende Auffassung vertreten worden, daß sowohl die Einheitlichkeit in der Gesetzgebung als auch die Einheitlichkeit in der Vollziehung hinsichtlich von Maßnahmen, wie sie in diesen Initiativanträgen enthalten sind, sichergestellt werden muß. Dieser Auffassung entspricht der nunmehr vorliegende Initiativantrag eines Bundesverfassungsgesetzes, womit das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird; er soll die verfassungsgesetzliche Grundlage für die Regelung der Familienbeihilfen im Wege eines Bundesgesetzes, dessen Vollziehung ausschließlich Sache des Bundes ist, bilden.

Der Art. I des Entwurfes enthält in seiner Z. 2 das Kernstück, indem er dem Art. 10 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes eine neue Z. 17 anfügt, die die Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat, aus der Grundsatzgesetzgebung des Bundes heraushebt und in die ausschließliche Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes überstellt. Die Fassung dieses Kompetenztatbestandes ist so gewählt, daß dadurch einerseits die schon bestehende Regelung der Kinderbeihilfen und eine allfällige künftige Fortentwicklung ihre verfassungsgesetzliche Grundlage findet, andererseits auch für neue Maßnahmen zur Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie die erforderlichen verfassungsgesetzlichen Vorkehrungen getroffen werden.

Z. 3 des Art. I muß dementsprechend den Kompetenztatbestand „Bevölkerungspolitik“, soweit er bloß in der Grundsatzgesetzgebung Sache des Bundes ist, entsprechend einschränken.

2

Art. I Z. 4 eröffnet die Möglichkeit, Maßnahmen der genannten Art in der Vollziehung unmittelbar von Bundesbehörden versehen zu lassen.

Der Art. II gibt eine authentische Interpretation darüber, daß das Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 131/1950, in der Fassung der bisher erlassenen Novellen in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise erlassen worden ist.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 1954 in Gegenwart von Vizekanzler Dr. Schärff und beamteten Vertretern der beteiligten Zentralstellen den Antrag in Verhandlung gezogen. Hiebei wurde zwecks eindeutiger Klarstellung beantragt, daß Artikel III Abs. 1 folgende Fassung erhält:

Machunze,  
Berichterstatter.

„Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels II mit 31. Dezember 1954 in Kraft.“

Nach Durchführung einer Debatte, in der die Abgeordneten Dr. Hofeneder, Dr. Pfeifer, Grubhofer sowie Vizekanzler Doktor Schärff das Wort ergriffen, wurde der Antrag 131/A mit der oben angeführten Abänderung zum Beschluß erhoben.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 6. Dezember 1954.

Probst,  
Obmann.

**Bundesverfassungsgesetz vom  
, womit das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, wird abgeändert wie folgt:

1. Im Art. 10 Abs. 1 Z. 16 ist nach dem Wort „Bundesangestellten“ der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

2. Dem Art. 10 Abs. 1 ist als Z. 17 anzufügen:  
„17. Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat.“

3. Im Art. 12 Abs. 1 hat Z. 2 zu lauten:  
„2. Armenwesen; Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Art. 10 fällt; Volkspflegestätten; Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten, Kurortwesen und Heilquellen;“

4. Im Art. 102 Abs. 2 ist nach dem Wort „Hinterbliebene“ der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen; folgende Worte sind anzufügen:  
„Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat.“

**Artikel II.**

Das Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 135/1950, der 2. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 215/1950, der 3. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 161/1951, und der 4. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 104/1953, gilt vom Zeitpunkt seines ursprünglichen Inkrafttretens als auf Grund der im Art. 1 dieses Bundesverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen erlassen.

**Artikel III.**

Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels II mit 31. Dezember 1954 in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.